

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

12. Dezember 2023

folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 08. Dezember 2009 und der Änderungssatzungen vom 04. Dezember 2007, vom 08. Dezember 2020 und vom 14. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

§ 42 (Grundgebühren) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss	Nenndurchfluss (Qn)	Grundgebühr €/ Monat
Q3 = 2,5 m ³ /h	Qn 1,5	1,30
Q3 = 4 m ³ /h	Qn 2,5	1,40
Q3 = 6,3 m ³ /h	Qn 3,5	entfällt
Q3 = 10 m ³ /h	Qn 5 (6)	1,60
Q3 = 16 m ³ /h	Qn 10	2,10
Q3 = 25 m ³ /h	Qn 15	entfällt
Q3 über 25 m ³ /h	Qn über 15	entfällt
Verbundzähler		
ab Q3 = Verbundzähler		21,20

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 43 (Verbrauchsgebühren) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,04 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,04 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 14,00 Euro.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -) zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der WVS vom 14. Dezember 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 12. Dezember 2023

Gemeinde Hilzingen


Holger Mayer
Bürgermeister

